

zwischen dem Träger des Verlagsrechts und einem Dritten, in erster Linie einem anderen Verleger. Diese beiden Vertragsarten sollen im folgenden besprochen werden.

1. Lizenzverträge zwischen dem Träger des Urheberrechts und einem Dritten.

Es ist ein Verdienst von Dr. Willy Hoffmann, auf die Lizenzverträge zur Unterscheidung von den Verlagsverträgen hingewiesen zu haben. Er tat dies, in Anerkennung einer früheren Bemerkung von Hillig, in der Besprechung einer Reichsgerichtsentscheidung in der Jurist. Wochenschrift (1928 S. 653) und forderte mich seinerzeit auf, die Frage weiter wissenschaftlich zu behandeln (vgl. meinen Aufsatz »Lizenzen an urheberrechtlich geschützten Werken« im Archiv f. Urheber-, Film- u. Theaterrecht Bd. 1 S. 195 ff.). Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in diesem Aufsatz möchte ich die dortigen Darlegungen hier noch etwas ins Praktische weiterführen. Die erwähnte Reichsgerichtsentscheidung hatte folgenden Fall zum Gegenstand: Der Verfasser eines Aufsatzes über eine technische Errungenschaft war gebeten worden, den Abdruck dieses Aufsatzes in einer anderen technischen Zeitschrift zu gestatten. Diese Erlaubnis wurde erteilt, aber der Aufsatz willkürlich ohne Genehmigung des Verfassers verändert und außerdem mit zwei anderen Aufsätzen zusammengekoppelt, die den Inhalt jenes Aufsatzes kritisierten und zum Teil bekämpften. Das Kammergericht wie das Reichsgericht gaben dem Verfasser, der wegen Verletzung seines Rechts klagte, recht und das Reichsgericht nannte den Vertrag eine Art Verlagsvertrag. Nun ist diese Bezeichnung nicht ganz richtig, und es fragt sich nur, ob der § 13 des Verlagsgesetzes, der die Änderung eines Geisteswerkes ohne Einwilligung des Verfassers verbietet, hier anwendbar ist oder ob auf Lizenzverträge, wenn diese etwas anderes als Verlagsverträge sind, diese Bestimmung nicht paßt. Im Ergebnis des vorliegenden Falles macht dies nichts aus, denn § 9 des Urheberrechtsgesetzes verbietet ja in gleicher Weise Änderungen durch einen Dritten, unabhängig von dem Vorliegen eines Verlagsvertrages. Aber wichtiger ist die Erkenntnis, daß es überhaupt neben dem Verlagsvertrag eine diesem ähnliche, bisher mit ihm zusammengeworfene und leicht verwechselungsfähige Vertragsart, den Lizenzvertrag, gibt, auf den doch nicht ohne weiteres alle Rechtsätze des Verlagsvertrages passen, der vielmehr in manchen Punkten ein eigenes Recht haben dürfte.

Man muß sich dabei von vornherein davon frei machen, daß es im urheber- und verlegerrechtlichen Gebiet nur eine Zwangslizenz nach § 22 Urheberrechtsgesetz gebe (»Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbmäßig zu vervielfältigen, so kann, nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile«). Das ist nur eine engbegrenzte Sonderbestimmung ohne wesentlich grundsätzlichen Charakter. Auch die sogenannte »Zwangslizenz«, die man als Zwischending zwischen Schutzfrist und Gemeinfreiheit vorgeschlagen und in manchen Ländern schon eingeführt hat (domaine public), ist etwas nicht grundsätzlich und methodisch Bedeutsames. Etwas ganz anderes ist der Lizenzvertrag, der als typische Erscheinung auf vielen Gebieten des Rechts, namentlich im Erfinderrechte, vorkommt. Dieser Lizenzvertrag ist deutlich vom Verlagsvertrag zu scheiden; denn die Eigenart des Verlagsvertrages ist die, daß der Erwerber des Rechtes die Verpflichtung der Vervielfältigung und Verbreitung übernimmt. Diese Verpflichtung ist dem Lizenzvertrage fremd. Denn beim Lizenzvertrage unterscheidet man (auch im Erfinderrechte) einen Lizenzvertrag mit Ausführungszwang von einem Lizenzvertrag ohne Ausführungszwang. Ahnelt der erstere dem Verlagsvertrag, so zeigt sich darin zugleich, daß der Lizenzvertrag nicht ohne weiteres eine Pflicht zur Ausübung des Rechtes in sich schließt und somit vom Verlagsvertrag verschieden ist. Solche Lizenzverträge gibt es im Verlagsbetriebe unter Umständen auch, man muß sie nur als solche erkennen.

Es sind dies Erlaubnis- oder Überlassungsverträge, die die Benutzung von Rechten an Geistesgütern (Schriftwerken, Kunstwerken) nicht mit einer Ausführungspflicht verbinden. Bei-

spiele dafür — außer dem oben genannten, von dem unsre Betrachtung ausging — gibt es im Verlagsbetriebe. Bekanntlich darf man einzelne Abbildungen zur Erläuterung des Textes aus einem erschienenen Werke in einem anderen abdrucken; das ist ein »Zitat« und keine Lizenz; aber wenn der Abdruck über das Maß der »einzelnen« Abbildungen hinausgeht, also vielleicht ganze Serien wiedergeben soll und mithin die Einholung einer Erlaubnis des Berechtigten nötig ist, oder wenn es sich um noch nicht erschienene Abbildungen handelt, also um die Einholung der Erlaubnis für die Wiedergabe geschützter Objekte, wie das vielfach geschieht, — so ist diese Einholung und Gewährung der Erlaubnis der Wiedergabe ein Lizenzvertrag. Das gleiche gilt für den Abdruck von Texten oder Musikstücken in Sammlungen, wenn dieser Abdruck nicht ohne weiteres gesetzlich erlaubt ist, sondern Genehmigung eingeholt werden muß (vgl. den Fall bei Hillig, Gutachten, Nr. 218 [S. 257]). Wenn Autor und Verleger einen Abdruck von Kapiteln aus einem Buch in Zeitungen oder Zeitschriften gestatten — was zumeist zum Zweck der Werbung für das betreffende Buch geschieht —, so ist diese Abdruckvereinbarung eine Art eines Verlagsvertrages, die einem Lizenzvertrag sehr ähnlich ist; denn die Abdruckverpflichtung ist hier nicht so stark betont wie die Abdruckserlaubnis. Auch wenn z. B. der Verleger die Äußerung einer Autorität über ein Werk für die Propaganda benutzen darf, so geht dies, obwohl man es »zitieren« nennt, über den Rechtscharakter des Zitats hinaus und reicht hinein in die spezifische Art der lizenzmäßigen Benutzung. Ganz besonders aber tritt dergleichen ein, wenn ein Verleger einem anderen Verleger eine sogenannte »Lizenzausgabe« eines Werkes gestatten darf; darüber sprechen wir unten zu 2. noch besonders. Des weiteren gehört hierher der Erwerb von Zeichnungen als Vorlagen für Bau- und Ingenieurwerke, für Stiche, Tapeten- oder andere Muster und Modelle. Im polnischen Urheberrechtsgesetz von 1926 wird im Artikel 50 bestimmt: »Wer gegen Entgelt nicht veröffentlichte Pläne der Baukunst erwirbt, ist berechtigt, sie nur bei einem Bau zu verwenden«. In der Schweiz gibt es ein »Reglement betr. die Gestattung von Nachbildungen (Kopieen) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören« und in diesem ist eine Regelung der persönlich erteilten Erlaubnisse gegeben, die den Lizenzcharakter deutlich hervortreten läßt.

Es ist auch für den Lizenzvertrag nicht wesentlich, daß er entgeltlich ist; es gibt entgeltliche und unentgeltliche wie beim Verlagsvertrag. Was den Lizenzvertrag vom Verlagsvertrag unterscheidet, ist nur, daß jener nicht die Verpflichtung der Vervielfältigung und Verbreitung auferlegt, während dies dem Verlagsvertrag wesenseigen ist. Wo also die Verpflichtung, der Ausführungszwang, besteht, liegt kein Lizenzvertrag, sondern ein Verlagsvertrag vor. Vgl. auch Hillig, Gutachten Nr. 218 (S. 257).

2. »Lizenzverträge« zwischen dem Träger des Verlagsrechts und einem Dritten, in erster Linie einem anderen Verleger.

Mit diesen Ergebnissen wäre nunmehr an die Betrachtung der sogenannten Lizenzausgaben im Verlag heranzutreten. Man spricht von Lizenzausgaben, wenn der Träger eines Verlagsrechts (in der Regel also der Originalverleger eines Werkes) einem anderen Verleger oder auch einer Buchgemeinschaft die Vervielfältigung und Verbreitung einer Anzahl von Exemplaren gestattet, die jener andere Verleger unter seiner Firma vertreibt. Solche Abtretung kann in der Regel nicht ohne Genehmigung des Verfassers geschehen, es sei denn, daß der § 28 des Verlagsgesetzes anwendbar ist, nach welchem der Verleger seinen ganzen Verlag oder Gruppen seines Verlages an einen anderen Verleger abtreten darf. Letzteres kann in der Form des Lizenzvertrages erscheinen, wie es auch eine Übertragung des Verlagsvertrages sein kann. Aber von diesem Fall der Weitergabe des Verlagsrechts unter Aufgabe des eigenen Verlagsrechts (§ 28 VB.) wollen wir jetzt absehen, sondern nur den Fall der »Lizenzausgabe« behandeln, bei welcher der Originalverleger, der die Lizenz gibt, nicht auf sein Verlagsrecht verzichtet. Im allgemeinen pflegt es bei solchen Lizenzabgaben nicht das Wesentliche zu sein, daß der Lizenznehmer das Werk vervielfältigt und verbreitet, sondern der